**Satzung der Gemeinde Nünchritz**
**über die Erhebung von Verwaltungskosten**
**für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten**
**(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz in seiner Sitzung am 05.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

## § 1
## Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Pflichtaufgaben ohne Weisung und freiwillige Aufgaben) der Gemeinde Nünchritz.

## § 2
## Kostenpflichtige Amtshandlungen

Die Gemeinde Nünchritz erhebt für ihre Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Satzung.

## § 3
## Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. wem im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 1 der Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4
## Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis beinhaltet Gebührensätze, Rahmengebühren sowie Wert-

gebühren. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenbefreiung entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 bis 25.000,00 EUR erhoben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, wird die Höhe nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit bemessen. Die Ermittlung und Höhe des Verwaltungsaufwandes richtet sich nach den Maßgaben der VwV Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung. Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Wertgebühr) zu berechnen, so ist für die Wertbestimmung der Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % vom Wert des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(4) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die bereits in anderen Satzungen und Verordnungen getroffen wurden.

## § 5
## Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder des Rechtsbehelfes.

## § 6
## Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Nünchritz einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## § 7
## Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall mit einer Amtshandlung im Sinne von § 2 dieser Satzung entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 8
## Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## § 9
## In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nünchritz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 08.06.2004 außer Kraft.

Nünchritz, den 06.09.2016

Gerd Barthold
Bürgermeister

GEMEINDE NÜNCHRITZ

**Anlage**
Anlage zu § 4 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nünchritz vom 05.09.2016

# Kostenverzeichnis

| lfd. Nr. | Tarif-stelle | Amtshandlung | Gebühr in EURO |
|---|---|---|---|
| **1.** | | **Allgemeine Amtshandlungen** | |
| | 1. | Beglaubigungen | |
| | 1.1. | Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln | 5,00 bis 50,00 |
| | 1.2. | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, Ausfertigungen, Niederschriften und dergleichen von eigenen Unterlagen der Antragsteller | 0,50<br>je angefangene Seite<br>mindestens 5,00 |
| | 1.3. | Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat | 5,00<br>ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten |
| | 2. | Erteilung einer Bescheinigung | |
| | 2.1. | Bestätigungen, Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden, Ausweisen aller Art, wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt | 5,00 bis 50,00<br>je Bescheinigung |
| | 2.2. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen, soweit nichts anderes bestimmt ist (z. B. Negativzeugnisse) | 5,00 bis 250,00 |
| | 3. | Einsichtgewährung/Auskünfte | |
| | 3.1. | Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird | 0,50<br>je Akte oder Buch<br>mindestens 5,00 |
| | 3.2. | Erteilung von Auskünften schriftlich oder mündlich, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen | 25,00 bis 250,00 |
| | 4. | Überlassung von Akten | |
| | 4.1. | für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen | 10,00 bis 50,00 |
| | 4.2. | über abgeschlossene Verfahren | 10,00 |
| | 5. | Fristenverlängerungen | |
| | 5.1. | Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde | 10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr mindestens, 5,00 |

| | | |
|---|---|---|
| 5.2. | Fristverlängerung in anderen Fällen | 5,00 bis 25,00 |
| 6. | Erteilung einer Zweitschrift | 10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens, 5,00; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00 |
| 7. | Aufnahme einer Niederschrift | 5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde |
| 8. | Schreibauslagen und Kopierauslagen | |
| 8.1. | Schreibauslagen für Ausfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden und nicht als Fotokopie erstellt wurden | 5,00 je angefangene Seite DIN A4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk |
| 8.2. | Schreibauslagen für Schriftstücke in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand | 5,00 je angefangene Viertelstunde |
| 8.3. | Vervielfältigungen (Kopien) von Akten, amtlichen Büchern und Belegen, aktuelle und begründete Unterlagen des Antragstellers usw. mit Fotokopiergeräten und ähnlichen Geräten | |
| | Kopie DIN A4, schwarz weiß | 0,50 |
| | Kopie DIN A3, schwarz weiß | 1,00 |
| 8.4. | für Bauakten, Bauplanungsmappen und Lageplan Grundgebühr mit 5 Seiten bis maximal A3 | 5,00 |
| | für jede weitere Seite bis maximal A3 | 0,50 |
| | Seiten/Pläne größer als A3 | 10,00 Grundgebühr unabhängig von der Seitenzahl plus Rechnung des Kopierdienstes |

## 2. Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)

| | | |
|---|---|---|
| 1. | bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 € | 2 % des Wertes, mindestens 5,00 |
| 2. | bei Sachen mit einem Wert über 500,00 € | 2 % von 500,00 + 1 % des Mehrwertes |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **3.** | | **Schulverwaltung** | |
| | 1. | Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust eines Originalzeugnisses | 10,00 |
| | 2. | Beglaubigung einer Kopie eines Originalzeugnisses (einschl. Herstellung der Kopie) während des Bestehens des Schulverhältnisses | 1. – 2. beglaubigte Kopie kostenfrei<br>3. beglaubigte Kopie 5,00<br>jede weitere 0,50<br>je angefangene Seite |
| | 3. | Ausstellung einer zusätzlichen Schulbescheinigung (z. B. bei Ferientätigkeit) | 5,00 |
| **4.** | | **Baurecht** | |
| | 1. | Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 Abs. 3 SächsBO | 50,00<br>je Ausnahme oder Befreiungstatbestand |